

Bundesgesetzblatt ³⁵¹³

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 10. Dezember 1998

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 98	Verordnung über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten (Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung – PO Gb) FNA: neu: 9241-23-24	3514
1. 12. 98	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie FNA: 9510-22	3517
1. 12. 98	Dritte Verordnung zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung FNA: 96-1-25	3528
2. 12. 98	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 FNA: 7847-11-4-89	3529
3. 12. 98	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1999 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1999 – AELV 1999) FNA: neu: 8251-10-1-5	3530
3. 12. 98	Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel FNA: 2121-50-1-16	3537
27. 11. 98	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: 423-5-2-3	3538

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	3540
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3540

**Verordnung
über die Prüfung von Gefahrgutbeauftragten
(Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung – PO Gb)**

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, 13 und 14 sowie Absatz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121), Nummer 14 eingefügt durch Artikel 36 Buchstabe a des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), Nummer 9, 13 und 14 sowie Absatz 2 zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2037), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrgutbeauftragtenprüfungsverordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen zur Erlangung eines Schulungsnachweises nach § 2 in Verbindung mit § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 1998 (BGBl. I S. 648).

§ 2

Prüfungsarten

Prüfungen nach § 1 sind solche, die nach Teilnahme

1. an einem Grundlehrgang nach § 5 Abs. 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Grundprüfung) oder
2. an einem Fortbildungslehrgang nach § 5 Abs. 6 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung oder ohne vorhergehendem Fortbildungslehrgang nach § 5 Abs. 7 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (Fortbildungsprüfung)

durchgeführt werden.

§ 3

Grundsätze für alle Prüfungen

(1) Eine Prüfung kann für einen oder gleichzeitig für höchstens drei Verkehrsträger abgenommen werden. Die Prüfungen sind schriftlich in deutscher Sprache durchzuführen. Die Benutzung der einschlägigen Vorschriften- und Texte für die Beförderung gefährlicher Güter als Hilfsmittel ist zulässig.

(2) Die Prüfungsaufgaben bestehen aus der Beantwortung von mindestens 20 offenen Fragen und mindestens fünf miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung (Fallstudie). Abweichend von Satz 1 dürfen bis zu höchstens 25 Prozent der offenen Fragen im Verhältnis 1 zu 2 durch multiple-choice-Fragen ersetzt werden. Diese Fragen müssen vier Antwortvorschläge, wovon einer richtig sein muß, enthalten.

(3) Beim Erstellen der Fragen sind die Anlage 5 zu § 3 Abs. 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie für den Straßen-, Eisenbahn-, Binnenschiffs-, Seeschiffs- und Luftverkehr geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Zusätzlich sind Fragen insbesondere zum Gefahrgutbeförderungsgesetz, zu der Gefahrgutbeauftragtenverordnung sowie zu anderen Rechtsvorschriften, die einen unmittelbaren Zusammenhang zum Gefahrgutrecht aufweisen, zu stellen. Werden in die gleiche Prüfung mehrere Verkehrsträger einbezogen, müssen für die jeweiligen Verkehrsträger die Fragen nach Satz 1 zu mindestens 50 Prozent verkehrsträgerübergreifend gestellt werden.

(4) Den Fragen sind je nach Schwierigkeitsgrad eine Punktzahl von 1, 2, 3 oder 4 zuzuweisen. Multiple-choice-Fragen sind mit einem Punkt zu bewerten.

(5) Die Fragen sind aus einer Sammlung auszuwählen, die vom Bundesministerium für Verkehr öffentlich bekanntgegeben wird. Sie sind für jeden Prüfungsteilnehmer in einem Prüfungsbogen zusammenzufassen. Auf dem Prüfungsbogen ist die erreichbare höchste Punktzahl und die Mindestpunktzahl für das Bestehen der Prüfung anzugeben.

(6) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind inhaltlich zu beschränken, wenn die Grund- oder Fortbildungslehrgänge nach § 3 Abs. 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung im besonderen Teil beschränkt wurden.

(7) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn über den Ablauf der Prüfung zu informieren. Die aufsichtsführende Person stellt zu Beginn der Prüfungen die Identität der Teilnehmer durch Einsicht in den Personalausweis oder Reisepaß fest. Fehlt es nach ihrer Überzeugung an der Identität, darf der Prüfungsteilnehmer nicht zur Prüfung zugelassen werden.

(8) Die Industrie- und Handelskammer muß auf der Lehrgangsbestätigung die Teilnahme an der Prüfung vermerken.

§ 4

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Grundprüfung ist von der Industrie- und Handelskammer zuzulassen, wer eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang nach § 3 Abs. 2 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorlegt.

(2) Zur Fortbildungsprüfung ist von der Industrie- und Handelskammer zuzulassen, wer einen Schulungsnachweis nach Anlage 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung für die gleichen Verkehrsträger vorlegt, für die der Schulungsnachweis verlängert werden soll. Die Geltungsdauer des Schulungsnachweises darf um nicht mehr als sechs Monate überschritten sein.

(3) Wer nachweist, daß er für den Verkehrsträger Luftverkehr an einer Schulung für die Personalkategorie 3 gemäß Teil 6 Kapitel 1 Abschnitt 1.2.4 der Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (ICAO-TI, Doc 9284-AN/905) der International Civil Aviation Organization, Montreal, teilgenommen hat, kann abweichend von den Absätzen 1 und 2 zu den Prüfungen zugelassen werden.

§ 5

Grundprüfung

(1) Die Höchstpunktzahl für die Grundprüfung, die sich nur auf einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 60. Davon entfallen 50 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und zehn Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach einer Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils 16 Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird, diese verteilen sich auf zehn Punkte für die Fragen und sechs Punkte für die Aufgabenbeschreibung.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 45 Minuten für jeden weiteren Verkehrsträger.

(3) Die Grundprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden.

(4) Wer eine Grundprüfung bestanden hat, darf innerhalb von sechs Monaten nach dem Bestehen der Prüfung für weitere Verkehrsträger an der Grundprüfung teilnehmen, wenn er eine Lehrgangsbestätigung über die Teilnahme an einem Grundlehrgang für diese Verkehrsträger vorlegt. Diese Prüfung ist für einen Verkehrsträger auf offene und multiple-choice-Fragen mit einer Höchstpunktzahl von 40 zu beschränken. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6

Fortbildungsprüfung

(1) Die Höchstpunktzahl für die Fortbildungsprüfung, die sich auf nur einen Verkehrsträger erstreckt, beträgt 30. Davon entfallen 25 Punkte auf offene und multiple-choice-Fragen und fünf Punkte auf die miteinander verknüpften Fragen nach der Aufgabenbeschreibung. Die Höchstpunktzahl erhöht sich um jeweils acht Punkte für jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird.

(2) Die Prüfungsdauer beträgt 45 Minuten für einen Verkehrsträger. Sie erhöht sich um jeweils 20 Minuten für

jeden weiteren Verkehrsträger, der in die gleiche Prüfung einbezogen wird.

(3) Die Fortbildungsprüfung darf einmal ohne nochmalige Schulung wiederholt werden. Erst- und Wiederholungsprüfung müssen vor Ablauf der Geltungsdauer des Schulungsnachweises nach § 2 Abs. 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung abgelegt werden.

§ 7

Zuständigkeiten

Die Industrie- und Handelskammer ist zuständig für die Durchführung der Prüfungen in ihrem Bezirk. Sie setzt Ort und Zeitpunkt der Prüfung fest. Die nach Satz 1 zuständige Industrie- und Handelskammer kann mit anderen Industrie- und Handelskammern Vereinbarungen zur Erledigung ihrer Aufgaben bei der Durchführung der Prüfungen nach den §§ 5 oder 6 schließen.

§ 8

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

(1) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nur bis zum Beginn der Prüfung zulässig. Er ist der Industrie- und Handelskammer unverzüglich zu erklären. Genehmigt die Industrie- und Handelskammer den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Wer Täuschungshandlungen unternimmt sowie den Prüfungsablauf erheblich stört, kann von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Bei Ausschluß gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 9

Niederschrift

Über die Prüfung fertigt die Industrie- und Handelskammer eine Niederschrift insbesondere mit folgenden Angaben an:

1. Name, Vorname, gegebenenfalls Geburtsname sowie Anschrift des Prüfungsteilnehmers,
2. Datum, Uhrzeit und Ort der Prüfung,
3. Name der aufsichtsführenden Person,
4. einbezogene Bereiche,
5. Ermittlung der Punktzahl in den einzelnen Prüfungsleistungen,
6. Erklärung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung,
7. Name und Unterschrift des Prüfers.

§ 10

Schulungsnachweis

(1) Die Industrie- und Handelskammer stellt den Schulungsnachweis gemäß Anlage 3 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung aus, wenn die Grundprüfung bestanden ist oder, wenn die Voraussetzungen des § 7b Abs. 2 oder 4 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vorliegen.

(2) Die Industrie- und Handelskammer verlängert den Schulungsnachweis nach Absatz 1 um fünf Jahre, wenn die Fortbildungsprüfung nach § 6 bestanden wurde. Sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 3 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung erfüllt, wird die Gel-

tungsdauer des vorgelegten Schulungsnachweises durch die Industrie- und Handelskammer um drei Jahre verlängert.

§ 11

Nichtbestehen der Prüfung

Ist eine Prüfung gemäß § 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung nicht bestanden oder gilt eine Prüfung nach § 8 Abs. 2 als nicht bestanden, erhält der Teilnehmer hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt außer Kraft, sobald das Bundesministerium für Verkehr auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung eine Verordnung erlassen hat, in der die Industrie- und Handelskammern für zuständig erklärt werden, die Prüfungen durchzuführen, Bescheinigungen zu erteilen und die Ausgestaltung der Prüfungen im einzelnen durch Satzungen zu regeln.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenverordnung
für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie**

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund

- des § 22a Abs. 2 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140),
- des § 12 Abs. 2 des Seeaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2802), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 7 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860),
- des § 4 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860),
- des § 2 Abs. 4 Nr. 3 des Ölschadengesetzes vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1770) und
- des § 135 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310),

jeweils in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1649), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Mai 1996 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Wörtern „Schiffsvermessung, der“ das Wort „Zulassung einschließlich“ eingefügt sowie nach den Wörtern „Geräte und Instrumente“ das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
2. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) wird, wie aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlich, neu gefaßt.
3. § 3 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 10. Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

Anhang

„Anlage
(zu § 1 Abs. 2)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
I.		
Flaggenrecht (§§ 3, 5, 7, 10, 11 und 12 Flaggenrechtsgesetz, § 26 Abs. 1 Konsulargesetz)		
1001	Ausstellung eines Schiffsvorzertifikates	130
1002	Ausstellung eines Flaggenscheines für Probe- und Überführungsfahrten	65
	Ausstellung eines Flaggenscheines für Schiffe in Bareboatcharter	
1003	Erstausstellung	250
1004	Verlängerung	100
1005	Ausstellung eines Flaggenscheines aufgrund einer internationalen Vereinbarung	15 bis 35
1006	Ausstellung eines Flaggenzertifikates	70
1007	Änderung, Verlängerung, Ersatzausfertigung eines Schiffsvorzertifikates, eines Flaggenscheines oder eines Flaggenzertifikates	20 bis 100
	Gestattung der Führung einer anderen Nationalflagge	
1008	bei Schiffen bis 1600 BRZ	300
1009	bei Schiffen ab 1601 bis 6000 BRZ	500
1010	bei Schiffen ab 6001 BRZ	800
1011	Änderung einer Gestattung zur Führung einer anderen Nationalflagge ohne gleichzeitige Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	100
	Eintragung in das Internationale Seeschiffregister	
1012	bei Schiffen bis 1600 BRZ	150
1013	bei Schiffen ab 1601 bis 6000 BRZ	250
1014	bei Schiffen ab 6001 BRZ	400
II.		
Schiffsbesetzungsverordnung (§ 7 Abs. 7, § 10 Abs. 4 SchBesV)		
Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (§ 20 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 SchoffzAusbV)		
2001	Erteilung eines Befähigungszeugnisses (Anlage 6 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung)	75
2002	Erteilung eines Befähigungsnachweises (Anlagen 9 und 10 Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung)	75
2003	Erteilung von sonstigen Zulassungen, Nachweisen oder anderen Bescheinigungen	75
2004	Genehmigung von Abweichungen von den vorgeschriebenen Ausbildungsgängen zum Erwerb der Befähigungszeugnisse	50 bis 130
2005*)	Erteilung von Ausnahmen hinsichtlich der Befugnisse von Kapitänen sowie von Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes	50 bis 130

*) Gebührentatbestand entfällt mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
III. Schiffsvermessung (§§ 6 und 7 Schiffssicherheitsgesetz)		
	Vermessung nach den London-Regeln (entsprechend Internationalem Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969)	
	für Erstbauten	
3001	bis Raumzahl (RZ) 6000	800
	zuzüglich je Einheit RZ	0,80
	mindestens jedoch	1 200
3002	ab RZ 6001 bis RZ 12000	2 000
	zuzüglich je Einheit RZ	0,60
3003	ab RZ 12001	4 400
	zuzüglich je Einheit RZ	0,40
	höchstens jedoch	20 000
3004	für Nachbauten	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	mindestens jedoch	1 200
3005	für jede Änderung der Netto-Raumzahl bei Änderung des Tiefgangs	200
3006	Überschlagsergebnis nach IMO Dokument MSC/Circ. 653	200
	Typ- und Serienvermessung	
3007	für das erste Typschiff	Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
3008	für jedes weitere Schiff desselben Typs	40 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	Vermessung nach anderen nationalen Vorschriften (bei der Gebührenberechnung nach lfd. Nr. 3100 bis 3102 entspricht eine Registertonne einer Einheit Raumzahl)	
3100	für Erstbauten	125 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3001 bis 3003
	mindestens jedoch	1 200
3101	für Nachbauten	50 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3100
	mindestens jedoch	1 200
3102	Ermittlung der Nettotonnage nach Panama-Kanal-Vorschrift (1994)	600 bis 1 500
	Vermessung nach dem vereinfachten Verfahren für Sportfahrzeuge	
3300	Raumvermessung	600
3301	ausschließliche Längenvermessung	95
	Vermessung von Schiffsbehältern und Laderäumen	
3400	Einzelvermessungen	250 bis 10 000
	Typ- und Serienvermessung	
3401	für den ersten Schiffsbehältertyp	250 bis 10 000
3402	für jeden weiteren Schiffsbehälter desselben Typs	30 vom Hundert der Gebühr nach Nr. 3401
	Projektberechnungen	
3500	Vorvermessungen, Gutachten und sonstige Vermessungsberechnungen	250 bis 5 000

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	Schiffs- und Behältermeßbriefe	
3600	Ausstellung eines Schiffs- oder eines Behältermeßbriefes	300
	Erstellung von Zweitschriften eines Schiffs- oder Behältermeßbriefes	
3601	bei der Fertigung mit der Erstschrift	40
3602	bei nachträglicher Fertigung	100
3603	Ersatzausfertigung eines Meßbriefes	100
3604	Änderung im Schiffs- oder Behältermeßbrief	50
	Bescheinigungen	
3700	Ausstellung einer Bescheinigung für die Eintragung in das Schiffsbauregister	250
3701	Ausstellung einer Bescheinigung über das Meßergebnis oder ein vorläufiges Meßergebnis	125
3702	Ausstellung einer Bescheinigung über Laderaum- oder Behälterinhalte	250
	Erstellung von Zweitschriften von Bescheinigungen nach Nr. 3700 bis 3702	
3707	bei der Fertigung mit der Erstschrift	30
3708	bei nachträglicher Fertigung	70
3709	Ersatzausfertigung einer Bescheinigung	70

IV.

Nautische Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente

Zulassung einschließlich Prüfung von Magnet-Regel-, Magnet-Steuer- und Magnet-Reservekompassen, Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Geräten zur Kursüberwachung

(Artikel 5, 10 und 14 der Richtlinie 96/98 des Rates, § 4 Abs. 2 Schiffsausrüstungsverordnung-See, § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 und 3 Schiffssicherheitsverordnung in der Fassung vom 3. September 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1998 (BGBl. I S. 1431), § 39 Abs. 2 Binnenschiffs-Untersuchungsordnung)

	Baumusterzulassung eines Magnet-Regel- oder eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse I	
4001.1	mit Kompaßstand	9 000
4001.2	ohne Kompaßstand	5 300
	Baumusterzulassung	
4003	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse II oder eines Magnet-Reservekompasses für einen Magnet-Regel- oder für einen Magnet-Steuerkompaß der Klasse I oder II	5 300
4004	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse III	3 900
4005	eines Magnet-Steuerkompasses der Klasse IV	2 800
	Baumusterzulassung eines Magnetkompasses für Binnenschiffe	
4006.1	mit elektronischen Bauteilen	2 500
4006.2	ohne elektronische Bauteile	2 050
4007	Baumusterzulassung einer optischen Übertragungseinrichtung für Reflektions- oder Projektionskompass	750
	Baumusterzulassung einer komplizierten Selbststeueranlage	
4008.1	mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber	14 000
4008.2	ohne Kursinformationsgeber	9 500
	Baumusterzulassung einer einfachen Selbststeueranlage	
4009.1	mit Magnetkompaß-Kursinformationsgeber	9 400
4009.2	ohne Kursinformationsgeber	5 800
4010	Baumusterzulassung einer Fernkompaßanlage (ohne Magnetkompaß)	9 550
4011	Baumusterzulassung einer Kursalarmanlage (ohne Magnetkompaß)	4 250
4012	Baumusterzulassung eines Magnetkompaß-Kursinformationsgebers (ohne Magnetkompaß)	3 900

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
4015	Baumusterzulassung eines Zusatzgerätes für Selbststeueranlagen, Magnet-Fernkompaßanlagen und Kursalarmanlagen	920
4016	Zulassung eines geänderten Baumusters der in den Nr. 4001.1 bis 4015 genannten Anlagen und Geräte	100 bis 5 600 jedoch nicht mehr als 40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4020.1	Bestimmung der magnetischen Mindestabstände (§ 22 Abs. 1 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See) eines Einzelgerätes	850
4020.2	eines Einzelgerätes, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	600
4020.3	eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse	600
4020.4	eines Einzelgerätes mit weniger als 50 kg Gesamtmasse, für das keine Aufmagnetisierung erforderlich ist	400
4024	Genehmigung der Aufstellung der Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkom- passe	50 je angefangene halbe Stunde
4025	Prüfung von Selbststeueranlagen vor Verwendung an Bord	50 je angefangene halbe Stunde
4026	Prüfung von Magnetkompassen der Klasse A oder B vor Verwendung an Bord oder von Magnetkompassen für die Binnenschifffahrt vor dem Einbau	90
Regulierung von Magnet-Regel- und Magnet-Steuerkompassen, Kompensierung von Peilfunkanlagen an Bord		
Regulierung eines Kompasses auf Schiffen in Abständen von zwei Jahren, auf Schiffen mit einer Länge über alles (§ 22 Abs. 2 Satz 1 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See, § 39 Abs. 5 BinSchUO)		
4100.1	bis 30 m	175
4100.2	über 30 m bis 60 m	230
4100.3	über 60 m bis 90 m	470
4100.4	über 90 m bis 120 m	515
4100.5	über 120 m bis 200 m	655
4100.6	über 200 m	830
4100.7	Regulierung jeden weiteren Kompasses und Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation	125
Kompensierung einer Peilfunkanlage in Abständen von zwei Jahren auf Schiffen (§ 22 Abs. 3 Satz 1 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See)		
4107.1	bis 1600 BRT/BRZ	420
4107.2	über 1600 BRT/BRZ	580
sind außer der Aufnahme der Funkbeschickungskurve keine weiteren Kom- pensierungsmaßnahmen erforderlich, so ermäßigen sich die Gebühren zu Nr. 4107.1 oder 4107.2 bei Schiffen		
4107.3	bis 1600 BRT/BRZ auf	315
4107.4	über 1600 BRT/BRZ auf	435
4107.5	Kompensierung jeder weiteren Frequenz oder Feststellung der Zielfahrt- fähigkeit	110
4112	Regulierung eines Kompasses – bei Binnenschiffen einschließlich der Prüfung des ordnungsgemäßen Ein- baus – oder Kompensierung einer Peilfunkanlage vor Inbetriebnahme zusätzlich oder zusätzliche Deviationsbestimmung oder zusätzliche Auf- nahme oder zusätzliche Aufnahme der Funkbeschickung	110

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
4113	Regulierung eines Kompasses mit besonderer Sondenfeldkompensation vor Inbetriebnahme zusätzlich	170
4114	Benutzung eines Funkbeschickungssenders	30 je angefangene halbe Stunde
4115	Elektrische Regulierung je Komponente zusätzlich Gegenpeilung Land/Schiff mittels UKW auf besondere Anforderung zusätzlich	170
4116.1	bei Schiffen bis 90 m Länge	170
4116.2	bei Schiffen über 90 m Länge	230
4118	Ausrichten von Peileinrichtungen und Kompaßtöchtern (auf besondere Anforderung) (§ 22 Abs. 2 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See)	50 je angefangene halbe Stunde
Zulassung und Prüfung von Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeigern		
Baumusterzulassung einer Kreiselkompaßanlage		
4201.1	der Klasse I oder II mit Horizontanzeige	28 750
4201.2	der Klasse I oder II ohne Horizontanzeige	23 300
Baumusterzulassung einer Anlage zur Fahrtmessung (Fahrtmeßanlage)		
4203.1	durchs Wasser	11 400
4203.2	über Grund	15 000
4204	Baumusterzulassung einer Echolotanlage	18 000
4205	Baumusterzulassung eines Wendeanzeigers	5 300
Baumusterzulassung eines Zusatzgerätes für		
4206.1	Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen, das eine Prüfung an Bord und im Labor erfordert	2 700
Kreiselkompaßanlagen, Fahrtmeßanlagen, Echolotanlagen und Wendeanzeiger, das eine Prüfung		
4206.2	im Labor erfordert	750 bis 1 250
4206.3	keine Prüfung an Bord oder im Labor erfordert	470
4210	Zulassung von Änderungen eines Baumusters der in den Nr. 4201.1 bis 4206.3 genannten Anlagen und Geräten	100 bis 17 250 jedoch nicht mehr als 60 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
Prüfung vor Verwendung an Bord		
4215	einer Kreiselkompaßanlage	280
4216	einer Fahrtmeßanlage	50 je angefangene halbe Stunde
4217	eines Wendeanzeigers	160
4218.1	einer Echolotanlage der Klasse I oder III	500
4218.2	einer Echolotanlage der Klasse II oder IV	250
Zulassung und Prüfung von Winkelmeßinstrumenten, Barometern und Barographen		
4301	Baumusterzulassung eines Winkelmeßinstrumentes	4 000
4302	Baumusterzulassung eines Barometers oder Barographen	3 800
4310	Zulassung eines geänderten Baumusters der in den Nr. 4301 und 4302 genannten Instrumente	400 bis 1 600 höchstens jedoch 40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
Zulassung und Prüfung von Positionslaternen, Signalleuchten und Schallsignalanlagen, Manöversignalanlagen, Tagsignal-/Suchscheinwerfern und Nachtsichtanlagen		
(bei Binnenschiffen: § 37 Abs. 4 BinSchUO, § 4 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, § 2 der Verordnung über die Farbe und Lichtstärke der Bordlichter sowie die Zulassung von Signalleuchten in der Binnenschifffahrt auf Rhein und Mosel)		
4401	Baumusterzulassung einer Positionslaterne oder einer Signalleuchte	5 300
4402	Baumusterzulassung einer Morsesignalleuchte mit handbetätigtem Signalgeber	5 800
4403	Baumusterzulassung eines Tagsignal-/Suchscheinwerfers	6 000
4404	Baumusterzulassung einer Manöversignalanlage ohne Pfeife mit handbetätigtem Signalgeber	7 200
4405	Baumusterzulassung einer Pfeife oder eines Horns mit handbetätigtem Signalgeber	5 600
4406	Baumusterzulassung eines automatischen Signalgebers	2 900
4407	Baumusterzulassung einer elektrischen Einrichtung mit den entsprechenden Schalleigenschaften einer Glocke und/oder eines Gongs	4 600
4408	Baumusterzulassung einer Glocke oder eines Gongs	2 000
4409	Baumusterzulassung eines Suchscheinwerfers für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge (HSC)	6 000
4410	Baumusterzulassung einer Nachtsichtanlage	nach Aufwand bis 10 000
4411	Baumusterzulassung einer Schallsignal-Empfangsanlage	6 000
4420	Zulassung eines geänderten Baumusters der in den Nr. 4401 bis 4411 genannten Anlagen und Geräte	100 bis 1 800 höchstens jedoch 40 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4430	Lichttechnische Prüfung einer Leuchte an oder in Rettungsmitteln	1 900
4435	Genehmigung der Anbringung von Positionslaternen, Schallsignalanlagen, Schallsignal-Empfangsanlagen und Manöversignalanlagen	50 je angefangene halbe Stunde
Zulassung und Prüfung von Ortungsfunkanlagen, Navigationssystemen, tragbaren Funkgeräten und Radarreflektoren		
4510.1	Baumusterzulassung einer Radaranlage der Klasse IA oder IB	15 600
4510.2	der Klasse IIA oder IIB	13 200
4510.3	der Klasse III	10 200
4511	Baumusterzulassung eines Bahnführungssystems	29 000
4512	Baumusterzulassung eines integrierten Navigationssystems	29 000
4513	Baumusterzulassung eines Systems nach Nr. 4511 oder 4512 in Kombination mit einem elektronischen Seekartensystem, einem Zusatzgerät oder einer Radaranlage als System	Grundgebühr der Nr. 4511 bzw. 4512 zuzüglich bis zu 50 vom Hundert der Grundgebühr der zusätzlichen Komponenten
4514.1	Baumusterzulassung eines elektronischen Seekartensystems mit komplizierten Funktionen	29 000
4514.2	mit einfachen Funktionen	23 000
4514.3	mit überlagertem Radarbild	38 200

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	Baumusterzulassung einer Satelliten-Navigationsanlage	
4515.1	mit Differentialfunktionen	21 600
4515.2	ohne Differentialfunktionen	18 600
	Baumusterzulassung einer Hyperbel-Navigationsanlage	
4516.1	mit komplizierten Funktionen	22 800
4516.2	mit einfachen Funktionen	18 000
4517	Baumusterzulassung einer Navigationsanlage mit verschiedenen Navigationsverfahren	Grundgebühr der Zulassung der Anlage des Hauptnavigationsverfahrens zuzüglich 25 vom Hundert der Grundgebühr jedes weiteren Verfahrens
	Baumusterzulassung eines Zusatzgerätes zu den in den Nr. 4510.1 bis 4517 genannten Anlagen und Systemen, dessen Funktion	
4520.1	eine Prüfung an Bord und ggf. zusätzlich im Labor erfordert	8 000 bis 19 200
4520.2	eine Prüfung im Labor erfordert	2 000 bis 8 000
4521	Baumusterzulassung eines Radartransponders	6 900
	Baumusterzulassung einer Peilfunkanlage	
4522.1	der Klasse I	12 000
4522.2	der Klasse II	10 000
4523	Baumusterzulassung einer Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz	10 000
4525	Prüfung der Radarauffaßbarkeit eines Radarreflektors für Überlebensfahrzeuge	6 900
	Prüfung zur Feststellung der nautischen Eignung	
4526.1	einer Seenotfunkbake	12 000
4526.2	eines tragbaren Funkgerätes für Überlebensfahrzeuge	6 300
4531	Zulassung eines geänderten Baumusters der in den Nr. 4510.1 bis 4526.2 genannten Systeme, Anlagen und Geräte (§ 10 Abs. 3 Satz 3, § 23 Abs. 3 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See)	320 bis 22 800 höchstens jedoch 60 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
	Prüfung einer Radaranlage vor Verwendung an Bord	
4541.1	der Klasse IA oder IB	500
4541.2	mit automatischem Bildauswertegerät	1 000
4541.3	der Klasse IIA oder IIB	300
4541.4	der Klasse III	235
	Prüfung vor Verwendung an Bord	
4542	eines Bahnführungs- oder integrierten Navigationssystems	50 je angefangene halbe Stunde
4543	eines elektronischen Seekartensystems	50 je angefangene halbe Stunde
4544	einer Peilfunkanlage oder einer Funkausrüstung für Zielfahrt auf 2182 kHz	235
4550	Prüfung der Beeinflussung der Ortungsfunkanlagen durch Amateurfunkstellen (§ 27 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See)	150
4551	Genehmigung der Aufstellung von Ortungsfunkanlagen, Bahnführungs-, integrierten Navigations- oder elektronischen Seekartensystemen (§ 22 Abs. 1 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See)	50 je angefangene halbe Stunde
4601	Umschreibung einer Baumusterzulassung auf einen Dritten	320

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
4602	Zulassung eines bereits zugelassenen Baumusters für einen weiteren Zulassungsinhaber	320
4603	Umschreibung der Genehmigung zur Aufstellung oder Anbringung von Systemen, Anlagen und Geräten auf einen Dritten (§ 22 Abs. 1 SchSV, § 7 Abs. 2 SchAV-See)	160
4604	Anerkennung von Betrieben (§ 20 Abs. 3, § 21 SchSV)	380
4605	Verlängerung der Anerkennung von Betrieben	135
4606	Prüfung der Änderung der Unterlagen, Angaben und Kennzeichnungen für ein zugelassenes oder zugelassenes und geändertes Baumuster	180
4607	Bauartzulassung nautischer Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	25 bis 50 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4608	Zulassung bereits bauartgeprüfter Systeme, Anlagen, Geräte und Instrumente im Einzelfall	10 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für nautische Systeme, Anlagen, Instrumente und Geräte, die	
4609.1	nur eine Prüfung der Unterlagen erfordert	110
4609.2	eine einfache Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordert	110 bis 1 000
4609.3	eine umfangreiche Prüfung im Labor und/oder an Bord erfordert	1 000 bis 4 000
	Anerkennung von Prüfungen anderer Stellen, die	
4612.1	im Einzelfall oder	110
4612.2	allgemein ausgesprochen werden (§ 12 Abs. 2 SchSV, Artikel 8 der Richtlinie)	330
4616	Zusätzliche Prüfung nach HSC-Code für nautische Systeme, Anlagen und Geräte	50 vom Hundert der jeweiligen Grundgebühr
4617	Prüfung von Schnittstellen nautischer Systeme, Anlagen und Geräte	nach Aufwand bis zu 10 000
	Prüfungen auf Haltbarkeit und Beständigkeit unter Umweltbedingungen	
4701	Festigkeit gegen Spannungs- und Frequenzvariationen	100
4702	Verpolungsfestigkeit	100
4703	Beständigkeit gegen trockene Wärme	400
4704	Beständigkeit gegen feuchte Wärme	400
4705	Beständigkeit gegen Kälte	400
4706	Vibrationsfestigkeit	1 300
4707	Wasserbeständigkeit	200
4708	Beständigkeit gegen Eintauchen	200
4709	Korrosionsbeständigkeit	200
4710	Röntgenstrahlen	100
4711	Schallgeräusche und Signale	350
4712	Prüfung auf Gefährdung durch elektrische Spannung	100
4713	Fallprüfung ins Wasser	200
4714	Wärmeschockprüfung	400
4800	Für alle weiteren Amtshandlungen, die nicht in den Lfd. Nr. 1001 bis 5104 aufgeführt sind	nach Aufwand

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
V. Festlandssockel (§§ 132, 133 Bundesberggesetz)		
5001	Genehmigung einer Forschungshandlung im Zusammenhang mit Sprengungen	1 500 bis 5 000
5002	in allen übrigen Fällen	500 bis 2 000
5003	Genehmigung zur Errichtung einer Transit-Rohrleitung	5 000 bis 100 000
5004	Genehmigung zum Betrieb einer Transit-Rohrleitung	2 000 bis 20 000
5005	Untersagung einer nicht genehmigten Forschungshandlung	250
5006	Untersagung einer nicht genehmigten Errichtung oder eines nicht genehmigten Betriebes einer Transit-Rohrleitung	250
5007	Untersagung einer nicht genehmigten Verlegung oder eines nicht genehmigten Betriebes eines Unterwasserkabels	250
5008	Genehmigung zur Verlegung eines Unterwasserkabels	5 000 bis 100 000
5009	Genehmigung zum Betrieb eines Unterwasserkabels	2 000 bis 20 000
5010	Nachträgliche Änderung der Genehmigung	100 bis 1 000
5011	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Forschungshandlung besonders angeordnet sind	100 bis 1 000
5012	Prüfungen und Untersuchungen, die in Nebenbestimmungen einer Genehmigung bei einer Transit-Rohrleitung oder eines Unterwasserkabels besonders angeordnet sind	200 bis 2 000
	In den Fällen der Nr. 5011 und 5012 erhöht sich die Gebühr bei Mitfahrt eines Beauftragten des BSH auf dem Fahrzeug eines Dritten:	
5013	am 1. Tag um	900
5014	für jeden weiteren Tag um	400
Va. Ölhaftungsbescheinigungen (§ 4 Abs. 1 Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung)		
	Ausstellung einer Ölhaftungsbescheinigung	
5101	Erstmalige Ausstellung	250
5102	Folgebescheinigung	170
5103	Ersatzausstellung	50
5104	Einziehung einer Ölhaftungsbescheinigung (§ 6 Ölhaftungsbescheinigungs-Verordnung)	130
VI. Personalkostensätze, soweit Gebühren nach Aufwand oder Rahmensätzen festgesetzt werden		
	Angefangene 30 Minuten werden jeweils auf die nächsten vollen 30 Minuten aufgerundet	
6001	Beamte oder vergleichbare Angestellte des höheren Dienstes	110 je Stunde
6002	Beamte oder vergleichbare Angestellte des gehobenen Dienstes	85 je Stunde
6003	Beamte oder vergleichbare Angestellte soweit nicht vorgenannt	65 je Stunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr Deutsche Mark
	VII. Gebühren in besonderen Fällen (§ 15 Verwaltungskostengesetz)	
7001	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, soweit der Betroffene dazu Anlaß gegeben hat	bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der als Gebühr für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre
7002	Ablehnung oder Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer Amtshandlung	Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung unter Berücksichtigung des § 15 Abs. 1 und 2 des Verwaltungskostengesetzes Aus Billigkeit kann von einer Erhebung abgesehen werden.
7003	Zurückweisung des Widerspruchs oder Rücknahme des Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung soweit sich der Widerspruch nicht ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	20 bis zu dem Betrag, der für die Vornahme der angefochtenen Amtshandlung vorgesehen ist oder zu erheben wäre".

**Dritte Verordnung
zur Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung**

Vom 1. Dezember 1998

Auf Grund des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe a des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), der durch Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c des Gesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) sowie in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

Artikel 1

Änderung der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung

§ 2 der FS-An- und Abflug-Kostenverordnung vom 28. September 1989 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2870, 3360), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:
„Der Gebührensatz beträgt ab 1. Januar 1999 für Flüge nach Instrumentenflugregeln 486,90 DM und für Flüge nach Sichtflugregeln 194,80 DM.“
2. In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 1998 30,50 DM“ durch die Angabe „1. Januar 1999 30,00 DM“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Bonn, den 1. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Franz Müntefering

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Prämien
zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98**

Vom 2. Dezember 1998

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 18 und 19 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen im Weinwirtschaftsjahr 1997/98 vom 30. Januar 1998 (BGBl. I S. 317), geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“.

2. In § 1 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1997/98“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „1997/98“ durch die Angabe „1998/99“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „im Weinwirtschaftsjahr 1997/98“ durch die Worte „in den Weinwirtschaftsjahren 1997/98 und 1998/99 insgesamt“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Prämie zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen wird im Weinwirtschaftsjahr 1998/99 gewährt, wenn die gerodeten Rebflächen eines Betriebes insgesamt mindestens 10 Ar groß sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Funke

**Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens
aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1999
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1999 – AELV 1999)**

Vom 3. Dezember 1998

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1999 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1 000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und

c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird. Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 258 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 258 000 Deutsche Mark und unter 900 000 Deutsche Mark (unter 600 000 Deutsche Mark in der Gruppe 2), die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 900 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2761-fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 600 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1604-fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist,

durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,

- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Dezember 1998

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Anlage 1

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	1,8834	bis 81 000	0,7727	bis 137 000	0,5081
26 000	1,8305	82 000	0,7653	138 000	0,5051
27 000	1,7810	83 000	0,7580	139 000	0,5022
28 000	1,7342	84 000	0,7509	140 000	0,4993
29 000	1,6902	85 000	0,7439	141 000	0,4964
30 000	1,6486	86 000	0,7370	142 000	0,4936
31 000	1,6093	87 000	0,7302	143 000	0,4909
32 000	1,5718	88 000	0,7237	144 000	0,4881
33 000	1,5364	89 000	0,7174	145 000	0,4854
34 000	1,5028	90 000	0,7110	146 000	0,4826
35 000	1,4708	91 000	0,7048	147 000	0,4799
36 000	1,4401	92 000	0,6986	148 000	0,4774
37 000	1,4108	93 000	0,6928	149 000	0,4748
38 000	1,3829	94 000	0,6870	150 000	0,4723
39 000	1,3564	95 000	0,6813	151 000	0,4698
40 000	1,3307	96 000	0,6755	152 000	0,4672
41 000	1,3061	97 000	0,6700	153 000	0,4646
42 000	1,2826	98 000	0,6646	154 000	0,4624
43 000	1,2602	99 000	0,6593	155 000	0,4599
44 000	1,2383	100 000	0,6540	156 000	0,4574
45 000	1,2171	101 000	0,6489	157 000	0,4551
46 000	1,1972	102 000	0,6438	158 000	0,4528
47 000	1,1776	103 000	0,6389	159 000	0,4504
48 000	1,1591	104 000	0,6340	160 000	0,4481
49 000	1,1410	105 000	0,6291	161 000	0,4459
50 000	1,1234	106 000	0,6243	162 000	0,4437
51 000	1,1065	107 000	0,6196	163 000	0,4414
52 000	1,0903	108 000	0,6151	164 000	0,4393
53 000	1,0743	109 000	0,6106	165 000	0,4370
54 000	1,0590	110 000	0,6062	166 000	0,4348
55 000	1,0444	111 000	0,6019	167 000	0,4328
56 000	1,0298	112 000	0,5974	168 000	0,4306
57 000	1,0161	113 000	0,5932	169 000	0,4286
58 000	1,0025	114 000	0,5891	170 000	0,4265
59 000	0,9893	115 000	0,5849	171 000	0,4245
60 000	0,9765	116 000	0,5809	172 000	0,4224
61 000	0,9641	117 000	0,5770	173 000	0,4207
62 000	0,9519	118 000	0,5731	174 000	0,4187
63 000	0,9402	119 000	0,5691	175 000	0,4168
64 000	0,9289	120 000	0,5654	176 000	0,4147
65 000	0,9178	121 000	0,5615	177 000	0,4129
66 000	0,9069	122 000	0,5580	178 000	0,4108
67 000	0,8964	123 000	0,5543	179 000	0,4090
68 000	0,8862	124 000	0,5506	180 000	0,4072
69 000	0,8762	125 000	0,5472	181 000	0,4054
70 000	0,8664	126 000	0,5437	182 000	0,4034
71 000	0,8568	127 000	0,5402	183 000	0,4018
72 000	0,8474	128 000	0,5366	184 000	0,3999
73 000	0,8384	129 000	0,5334	185 000	0,3981
74 000	0,8295	130 000	0,5300	186 000	0,3965
75 000	0,8208	131 000	0,5268	187 000	0,3947
76 000	0,8125	132 000	0,5235	188 000	0,3928
77 000	0,8041	133 000	0,5203	189 000	0,3913
78 000	0,7959	134 000	0,5174	190 000	0,3895
79 000	0,7880	135 000	0,5142	191 000	0,3878
80 000	0,7802	136 000	0,5113	192 000	0,3862

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,3845	bis 215 000	0,3519	bis 237 000	0,3250
194 000	0,3829	216 000	0,3506	238 000	0,3243
195 000	0,3813	217 000	0,3493	239 000	0,3235
196 000	0,3797	218 000	0,3480	240 000	0,3225
197 000	0,3782	219 000	0,3467	241 000	0,3216
198 000	0,3766	220 000	0,3454	242 000	0,3207
199 000	0,3751	221 000	0,3441	243 000	0,3199
200 000	0,3736	222 000	0,3428	244 000	0,3190
201 000	0,3721	223 000	0,3415	245 000	0,3180
202 000	0,3706	224 000	0,3403	246 000	0,3172
203 000	0,3690	225 000	0,3390	247 000	0,3163
204 000	0,3675	226 000	0,3378	248 000	0,3155
205 000	0,3659	227 000	0,3366	249 000	0,3147
206 000	0,3646	228 000	0,3352	250 000	0,3137
207 000	0,3630	229 000	0,3340	251 000	0,3133
208 000	0,3616	230 000	0,3328	252 000	0,3129
209 000	0,3602	231 000	0,3316	253 000	0,3127
210 000	0,3588	232 000	0,3306	254 000	0,3123
211 000	0,3574	233 000	0,3295	255 000	0,3119
212 000	0,3562	234 000	0,3281	256 000	0,3115
213 000	0,3546	235 000	0,3271	257 000	0,3111
214 000	0,3533	236 000	0,3260	258 000	0,3107

Anlage 2

(zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,8480	bis 81 000	0,5019	bis 137 000	0,3603
26 000	0,8404	82 000	0,4983	138 000	0,3585
27 000	0,8325	83 000	0,4947	139 000	0,3568
28 000	0,8243	84 000	0,4911	140 000	0,3550
29 000	0,8159	85 000	0,4876	141 000	0,3535
30 000	0,8075	86 000	0,4844	142 000	0,3517
31 000	0,7990	87 000	0,4810	143 000	0,3500
32 000	0,7904	88 000	0,4776	144 000	0,3484
33 000	0,7819	89 000	0,4744	145 000	0,3467
34 000	0,7733	90 000	0,4711	146 000	0,3452
35 000	0,7650	91 000	0,4680	147 000	0,3436
36 000	0,7567	92 000	0,4649	148 000	0,3422
37 000	0,7485	93 000	0,4618	149 000	0,3406
38 000	0,7404	94 000	0,4587	150 000	0,3390
39 000	0,7324	95 000	0,4558	151 000	0,3374
40 000	0,7246	96 000	0,4529	152 000	0,3361
41 000	0,7170	97 000	0,4500	153 000	0,3345
42 000	0,7094	98 000	0,4471	154 000	0,3330
43 000	0,7020	99 000	0,4441	155 000	0,3317
44 000	0,6947	100 000	0,4415	156 000	0,3302
45 000	0,6876	101 000	0,4387	157 000	0,3288
46 000	0,6804	102 000	0,4361	158 000	0,3272
47 000	0,6736	103 000	0,4333	159 000	0,3258
48 000	0,6669	104 000	0,4307	160 000	0,3245
49 000	0,6602	105 000	0,4282	161 000	0,3232
50 000	0,6535	106 000	0,4254	162 000	0,3217
51 000	0,6472	107 000	0,4230	163 000	0,3204
52 000	0,6410	108 000	0,4205	164 000	0,3190
53 000	0,6347	109 000	0,4182	165 000	0,3179
54 000	0,6287	110 000	0,4157	166 000	0,3164
55 000	0,6229	111 000	0,4131	167 000	0,3150
56 000	0,6170	112 000	0,4109	168 000	0,3138
57 000	0,6112	113 000	0,4086	169 000	0,3126
58 000	0,6059	114 000	0,4063	170 000	0,3114
59 000	0,6003	115 000	0,4041	171 000	0,3101
60 000	0,5949	116 000	0,4017	172 000	0,3089
61 000	0,5898	117 000	0,3994	173 000	0,3077
62 000	0,5845	118 000	0,3974	174 000	0,3063
63 000	0,5795	119 000	0,3952	175 000	0,3051
64 000	0,5745	120 000	0,3930	176 000	0,3039
65 000	0,5695	121 000	0,3909	177 000	0,3027
66 000	0,5646	122 000	0,3888	178 000	0,3015
67 000	0,5600	123 000	0,3867	179 000	0,3004
68 000	0,5553	124 000	0,3848	180 000	0,2992
69 000	0,5508	125 000	0,3828	181 000	0,2981
70 000	0,5463	126 000	0,3807	182 000	0,2969
71 000	0,5419	127 000	0,3787	183 000	0,2960
72 000	0,5378	128 000	0,3768	184 000	0,2948
73 000	0,5334	129 000	0,3749	185 000	0,2935
74 000	0,5291	130 000	0,3730	186 000	0,2925
75 000	0,5252	131 000	0,3710	187 000	0,2915
76 000	0,5211	132 000	0,3691	188 000	0,2903
77 000	0,5172	133 000	0,3673	189 000	0,2893
78 000	0,5133	134 000	0,3655	190 000	0,2882
79 000	0,5094	135 000	0,3638	191 000	0,2872
80 000	0,5057	136 000	0,3619	192 000	0,2861

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 193 000	0,2851	bis 215 000	0,2642	bis 237 000	0,2463
194 000	0,2841	216 000	0,2634	238 000	0,2458
195 000	0,2830	217 000	0,2625	239 000	0,2448
196 000	0,2820	218 000	0,2616	240 000	0,2439
197 000	0,2809	219 000	0,2609	241 000	0,2432
198 000	0,2800	220 000	0,2601	242 000	0,2423
199 000	0,2789	221 000	0,2590	243 000	0,2415
200 000	0,2780	222 000	0,2583	244 000	0,2406
201 000	0,2771	223 000	0,2575	245 000	0,2400
202 000	0,2761	224 000	0,2566	246 000	0,2392
203 000	0,2752	225 000	0,2558	247 000	0,2383
204 000	0,2742	226 000	0,2550	248 000	0,2375
205 000	0,2733	227 000	0,2543	249 000	0,2368
206 000	0,2725	228 000	0,2535	250 000	0,2359
207 000	0,2715	229 000	0,2527	251 000	0,2352
208 000	0,2704	230 000	0,2518	252 000	0,2344
209 000	0,2695	231 000	0,2510	253 000	0,2338
210 000	0,2685	232 000	0,2503	254 000	0,2331
211 000	0,2678	233 000	0,2496	255 000	0,2325
212 000	0,2670	234 000	0,2487	256 000	0,2318
213 000	0,2659	235 000	0,2481	257 000	0,2311
214 000	0,2651	236 000	0,2473	258 000	0,2304

Anlage 3

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 258 000	0,3107
300 000	0,2981
350 000	0,2830
400 000	0,2825
450 000	0,2818
500 000	0,2812
550 000	0,2779
600 000	0,2777
650 000	0,2774
700 000	0,2772
750 000	0,2769
800 000	0,2768
850 000	0,2765
900 000	0,2761

Anlage 4

(zu § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 258 000	0,2304
300 000	0,2064
350 000	0,1939
400 000	0,1893
450 000	0,1843
500 000	0,1839
550 000	0,1689
600 000	0,1604

**Einundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 3. Dezember 1998

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. September 1998 (BGBl. I S. 2649), in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juni 1998 (BGBl. I S. 1504), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „**Diclofenac**“ wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„– ausgenommen zur cutanen Anwendung in Konzentrationen bis zu 5 %; diese Ausnahme gilt nicht für die Anwendung bei Thrombophlebitis superficialis –“.
2. Die Position „**Nedocromil**“ wird durch folgenden Zusatz ergänzt:

„– ausgenommen zur Anwendung am Auge –“.
3. In der Position „**Buserelin**“ werden die Wörter „– zur Anwendung bei Tieren –“ und „– zur Behandlung des Prostatakarzinoms bei Menschen in Zubereitungen zur parenteralen und nasalen Anwendung –“ gestrichen.

4. Folgende Positionen werden angefügt:

„**Adapalen**
und seine Salze

Amlodipin
und seine Salze

Carboplatin
und seine Salze

Corticoliberin human
und seine Salze

Fluticason-17-propionat

Goserelin
und seine Salze

Loracarbef
und seine Salze

Nizatidin
und seine Salze

Pergolid
und seine Salze

Risperidon
und seine Salze

Tiletamin
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Tropisetron
und seine Salze
– zur Anwendung bei Chemotherapie-induziertem Erbrechen –

Zolazepam
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. Dezember 1998

Die Bundesministerin für Gesundheit
Andrea Fischer

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 27. November 1998

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 8 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1827), wird bekanntgemacht, daß die in der Bekanntmachung vom 7. September 1981 (BGBl. I S. 940) angegebene Bezeichnung sowie die Abkürzung und das Kennzeichen der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation durch den in der Anlage wiedergegebenen Namen, die Abkürzung und das Kennzeichen der Internationalen Mobilfunksatelliten-Organisation ersetzt worden sind. Sie sind damit von der Eintragung als Marke ausgeschlossen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. September 1998 (BGBl. I S. 3156).

Bonn, den 27. November 1998

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Niederleithinger

**Name, Abkürzung und Emblem
der Internationalen Mobilfunksatelliten-Organisation**

Name: International Mobile Satellite Organization

Abkürzung: Inmarsat

Emblem:



Farben: (schwarz-hellblau-dunkelblau-türkis)

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.)	vom	Tag des Inkrafttretens
23. 11. 98 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-171</small>	16 773	(226)	1. 12. 98)	3. 12. 98
23. 11. 98 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reise Flughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) <small>96-1-2-172</small>	16 773	(226)	1. 12. 98)	3. 12. 98
16. 11. 98 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hahn) <small>96-1-2-145</small>	16 813	(227)	2. 12. 98)	3. 12. 98

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
23. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2297/98 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1999	L 287/10	24. 10. 98
26. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2304/98 der Kommission zur Abweichung von und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch	L 288/3	27. 10. 98
26. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2305/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 97/95 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich des Mindestpreises und des den Kartoffelerzeugern zu zahlenden Ausgleichsbetrags sowie zur Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung	L 288/5	27. 10. 98
26. 10. 98 Verordnung (EG) Nr. 2306/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1556/96 zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	L 288/7	27. 10. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
26. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2307/98 der Kommission über die Erteilung von Ausfuhrlicenzen für Hunde- und Katzenfutter der KN-Codes 2309 10 90, für das bei der Einfuhr in die Schweiz eine Sonderregelung gilt	L 288/8	27. 10. 98
26. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2308/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 658/96 über die Voraussetzungen für die Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	L 288/10	27. 10. 98
26. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2310/98 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung der Kanarischen Inseln im Rahmen des Verfahrens der Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1326/98	L 288/12	27. 10. 98
26. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2316/98 der Kommission zur Zulassung neuer Zusatzstoffe und zur Änderung der Zulassungsbedingungen für mehrere bereits zugelassene Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾	L 289/4	28. 10. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
27. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2319/98 der Kommission über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen einiger Interventionsstellen zur Versorgung von Madeira gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2539/84 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1462/98	L 289/20	28. 10. 98
27. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2320/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2144/98 über den Verkauf von Rindfleisch aus Beständen bestimmter Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen im Hinblick auf seine Verarbeitung in der Gemeinschaft	L 289/25	28. 10. 98
28. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2328/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1253/98 zur Bedarfsvorausschätzung für die Azoren und Madeira für die Getreiderzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates fallen	L 290/23	29. 10. 98
22. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren	L 291/4	30. 10. 98
22. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2331/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 950/97 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur	L 291/10	30. 10. 98
29. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2333/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1903/98 zur Festsetzung des Höchstfeuchtigkeitsgehalts des in einigen Mitgliedstaaten im Wirtschaftsjahr 1998/99 zur Intervention angebotenen Getreides	L 291/13	30. 10. 98
29. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2334/98 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 3665/97, (EWG) Nr. 3719/88 und (EWG) Nr. 1372/95 im Geflügelfleischsektor	L 291/15	30. 10. 98
28. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2362/98 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Einfuhrregelung für Bananen in die Gemeinschaft ⁽¹⁾	L 293/32	31. 10. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
30. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2365/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 293/49	31. 10. 98
30. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2366/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl für die Wirtschaftsjahre 1998/99 bis 2000/2001	L 293/50	31. 10. 98
30. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2367/98 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen im Hinblick auf die Neuregelung für Olivenöl in den Wirtschaftsjahren 1998/99 bis 2000/2001	L 293/64	31. 10. 98

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
29. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2368/98 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 293/67	31. 10. 98
29. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2369/98 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter französischer Flagge	L 293/68	31. 10. 98
3. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2374/98 der Kommission über die Zulassung neuer Zusatzstoffe in der Tierernährung (*) (*) Text von Bedeutung für den EWR.	L 295/3	4. 11. 98
3. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2375/98 der Kommission zur 18. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 913/97 mit Sondermaßnahmen zur Stützung des Schweinemarktes in Spanien	L 295/7	4. 11. 98
3. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2386/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 45/98 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1998)	L 297/2	6. 11. 98
4. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2388/98 der Kommission zur Einstellung des schwarzen Heilbuttfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 297/5	6. 11. 98
4. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2389/98 der Kommission zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 297/6	6. 11. 98
5. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2390/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1706/98 des Rates hinsichtlich der Einfuhrregelung für bestimmte Getreidesubstitutionserzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse aus Getreide und Reis mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2245/90	L 297/7	6. 11. 98
5. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2405/98 der Kommission zur Einstellung des Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 298/14	7. 11. 98
6. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2407/98 der Kommission über die Zuteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Käse nach den Vereinigten Staaten von Amerika im Jahr 1999 im Rahmen bestimmter Quoten der GATT-Übereinkünfte	L 298/16	7. 11. 98
9. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2414/98 der Kommission zur Festlegung der den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Regelung für Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1150/90	L 299/7	10. 11. 98
11. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2431/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2211/94 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates hinsichtlich der Mitteilung der Preise von eingeführten Fischereierzeugnissen	L 302/13	12. 11. 98
12. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2437/98 der Kommission zur Festsetzung des endgültigen Beihilfebetrags für Mandarinen, Clementinen und Satsumas im Wirtschaftsjahr 1997/98	L 303/11	13. 11. 98
13. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2455/98 der Kommission über die für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lammern in Schweden im voraus festzusetzende Beihilfe	L 304/19	14. 11. 98
Andere Vorschriften			
26. 10. 98	Verordnung (EG) Nr. 2261/98 der Kommission zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif	L 292/1	30. 10. 98
3. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2380/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1567/97 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Handtaschen aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 296/1	5. 11. 98

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
3. 11. 98	Verordnung (Euratom) Nr. 2387/98 der Kommission über den Beitritt der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft, die als eine Vertragspartei auftreten, zu dem 1993 zwischen Kanada, Schweden, der Ukraine und den Vereinigten Staaten geschlossenen Übereinkommen zur Gründung eines Wissenschafts- und Technologiezentrums in der Ukraine	L 297/4	6. 11. 98
3. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2402/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nichtlegiertem Magnesium in Rohform mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 298/1	7. 11. 98
6. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2406/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen	L 298/15	7. 11. 98
6. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2408/98 der Kommission zur Änderung von Anhang V der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾	L 298/19	7. 11. 98
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
6. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2410/98 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2228/96 zur Eröffnung und Verwaltung eines Zollkontingents von 50 000 Tonnen Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00	L 298/45	7. 11. 98
3. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2411/98 des Rates über die Anerkennung des Unterscheidungszeichens des Zulassungsmitgliedstaats von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern im innergemeinschaftlichen Verkehr	L 299/1	10. 11. 98
9. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2413/98 der Kommission zur Festsetzung des bei der Berechnung der Finanzierungskosten für Interventionen in Form von Ankauf, Lagerung und Absatz anzuwendenden Zinssatzes	L 299/6	10. 11. 98
10. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2432/98 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 302/22	12. 11. 98
9. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2435/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3066/95 über Zugeständnisse in Form von gemeinschaftlichen Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur autonomen und befristeten Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse für landwirtschaftliche Erzeugnisse, um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen	L 303/1	13. 11. 98
13. 11. 98	Verordnung (EG) Nr. 2450/98 des Rates zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Stabstahl aus nichtrostendem Stahl mit Ursprung in Indien und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 304/1	14. 11. 98
12. 11. 98	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2458/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie der anderen auf die Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anwendbaren Verordnungen hinsichtlich der Festsetzung der Dienst- und Versorgungsbezüge und der sonstigen finanziellen Ansprüche in Euro	L 307/1	17. 11. 98
12. 11. 98	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften	L 307/3	17. 11. 98
12. 11. 98	Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2460/98 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrtkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung	L 307/4	17. 11. 98

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 409/98 der Kommission vom 19. Februar 1998 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 zur Erstellung einer Nomenklatur der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für Ausfuhrerstattungen (ABI. L 55 vom 25. 2. 1998)	L 287/45	24. 10. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1639/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen (ABI. L 210 vom 28. 7. 1998)	L 288/55	27. 10. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1647/98 der Kommission vom 27. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 411/97 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft (ABI. L 210 vom 28. 7. 1998)	L 290/63	29. 10. 98
— Berichtigung des Inhalts des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften L 288 vom 27. Oktober 1998	L 293/79	31. 10. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 963/98 der Kommission vom 7. Mai 1998 zur Festlegung der Vermarktungsnormen für Blumenkohl/Karfiol und Artischocken (ABI. L 135 vom 8. 5. 1998)	L 297/28	6. 11. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABI. L 82 vom 19. 3. 1998)	L 298/46	7. 11. 98
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. Juli 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABI. L 219 vom 4. 8. 1992)	L 309/48	19. 11. 98
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 766/97 der Kommission vom 28. April 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABI. L 112 vom 29. 4. 1997)	L 309/48	19. 11. 98